

4. Satzung

zur Änderung der Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz und der
Verbandsgemeinde Bodenheim vom 03.12.2009
zuletzt geändert durch Satzung vom 09.09.2021,

vom 7. November 2024

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 07.11.2024 aufgrund des § 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit § 3 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 in Verbindung mit den §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), sowie des § 2 Absatz 1 und Absatz 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz und der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 03.12.2009, die zuletzt durch die Satzung vom 09.09.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 lit. c) erhält folgende Fassung:

„c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.“

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.“

§ 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 werden nach den Wörtern „Absatz 3“ die Wörter „Ziffer 3“ eingefügt.

2. In Absatz 6 wird in Satz 1 nach dem Wort „bebaute“ das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

3. In Absatz 7 wird nach dem Wort „bebaute“ das Wort „und“ durch „oder“ ersetzt.

§ 3

In § 12 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der Kosten der letzten 3 Jahre und der für die kommenden 3 Jahre zu erwartenden Kostenentwicklung.“

§ 4

§ 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,78 EUR/m² der nach den §§ 6 und 7 ermittelten möglichen Abflussfläche.“

§ 5

§ 15 Absatz 1 lit. c) erhält folgende Fassung:

„c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.“

§ 6

In § 16 wird in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.“

§ 7

§ 18 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.“

2. Satz 3 wird gestrichen.

§ 8

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befrachtung des Schmutzwassers wird anhand des Biochemischen Sauerstoffbedarfs (BSB₅) gemäß des jeweils gültigen Analyse- und Messverfahrens, welches in der Anlage 1 zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer zugrunde gelegt ist, aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe ermittelt.“

2. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.“

3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a. Aus dem bisherigen Absatz 5 wird Absatz 6.
- b. In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „im Falle des Absatzes 5“ und nach dem Wort „anerkannten“ die Wörter „nach § 57 LWG hierfür zugelassenen“ eingefügt.

§ 9

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schmutzwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe beträgt 2,04 EUR/m³ der nach den §§ 22, 23 und 24 ermittelten Schmutzwassermenge.“

2. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Behandlung von angeliefertem Schmutzwasser, welches in der Zusammensetzung dem häuslichen Abwasser entspricht, beträgt die Gebühr 0,98 EUR/m³.“

3. Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Behandlung von angeliefertem Schmutzwasser, welches nicht unter Satz 1 fällt sowie Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und ähnlichen Einrichtungen beträgt die Gebühr 24,01 EUR/m³.“

4. Absatz 4 wird gestrichen.

5. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 10

In § 26 wird dem Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt:

„Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.“

§ 11

In § 27 Satz 1 wird das Wort „Grundstückseigentümer“ durch das Wort „Eigentümer“ sowie das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

§ 12

Nach § 32 wird folgender Titel eingefügt:

„VI. Abschnitt Verwaltungsgebühren“

§ 13

Aus dem bisherigen „VI. Abschnitt“ wird der „VII. Abschnitt“.

§ 14

In der Anlage **Gebührenverzeichnis** wird nach Ziffer 3 folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. Für das Ausstellen einer Bescheinigung über den
Beitragsstatus eines Grundstücks 30,00 EUR“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mainz, 08.11.2024

Wirtschaftsbetrieb Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Jeanette Wetterling
Vorstandsvorsitzende

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.